



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Belg Sta vori



Hinterlegt bei der Kanzlei Unternehmensgerichts EUPEN

14 April 2023

Kanzlei iA/ der Greffier

Unternehmensnr.: 0418 934 288

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben): Regionaler Sportverband der Flachbahnschützen

Ostbelgiens

(abgekürzt): R.S.F.O.

Rechtsform: V.o.G.

Vollständige Anschrift

des Sitzes: Mühlenbachstraße; Born 12 4770 Amel

Gegenstand

der Urkunde: **Neue Satzung**

SATZUNG DER V.o.G. "Regionaler Sportverband der Flachbahnschützen Ostbelgiens"

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Gesellschaftsname: REGIONALER SPORTVERBAND DER FLACHBAHNSCHÜTZEN OSTBELGIENS

Kurz: RSFO

- 2. Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten (V.o.G.)
- Sitz: Der Sitz der Vereinigung ist in der Wallonischen Region im Gebiet Deutscher Sprache

Kapitel I: Benennung, Sitz, Vereinigungszweck, Dauer

Artikel 1: Benennung

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich "Regionaler Sportverband Flachbahnschützen Ostbelgiens", abgekürzt "R.S.F.O.".

Artikel 2: Sitz der Vereinigung

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Waltonischen Region - Gebiet Deutscher Sprache.

Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Artikel 3: Zweck und Zielsetzung

- die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil unseres Volkslebens;
- 2. die Förderung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien durch die Unterstützung aller bestehenden Mitgliedsvereine;
 - die Koordinierung zwischen den der Vereinigung angeschlossenen Schießsportvereinen;
- 4. die Wahrung der Interessen der Schießsportvereine auf lokalem, regionalem, nationalem und internationalem Gebiet.
 - 5. Die Organisation von Meisterschaften und Wettkämpfen
 - 6. Das Angebot von Versicherungen für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder
 - Organisation von Kursen und Prüfungen (Grundausbilder, Schießleiter, Schiedsrichter u.a.)
 - 8. Herausgabe und Verwaltung der Sportschützenlizenzen (im Auftrag DG)

Sie kann alle Handlungen vollziehen, die zur Förderung des Schießsports im vorgenannten Sinne beitragen. Die Aufgaben der Vereinigung sind ausschließlich gemeinnützig.

Die Vereinigung verfolgt weder direkt noch indirekt politische Ziele.

Die Vereinigung kann sich im Rahmen der Verwirklichung ihrer Ziele an bestehende Fachverbände und .überörtliche Interessengemeinschaften anschließen

Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jederzeit aufgelöst werden.

Kapitel II: Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Haftung, Mitgliederregister

Artikel 5: Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als drei betragen.

Die Mitglieder genießen alle vom Gesetz oder der Satzung zugestandenen Rechte.

Artikel 6: Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern in Form juristischer Personen (Vereinen)

Artikel 7: Die Rechte und Pflichten der Mitglieder müssen aufgeführt werden.

Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsorgans oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
 - · die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
 - · einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
 - an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
 - in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
 - nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden,
 - · die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
 - · die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Geneht zu übertragen,
 - · aus der Vereinigung auszutreten.

Artikel 8: Aufnahme neuer Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung steht allen Schießsportvereinigungen offen.

Um Mitglied der Vereinigung zu werden, muss jede juristische Person (Schießsportvereinigung) die Satzung der Vereinigung beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung interessieren sowie aktiv an deren Tätigkeiten teilnehmen. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verwaltungsorgan eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Generalversammlung, die ihre Entscheidung nicht begründen muss.

Artikel 9: Austritt

Der Austritt aus der Vereinigung bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an das Verwaltungsorgan der Vereinigung gerichtet sein.

Das Mitglied, das den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, gilt ebenfalls als ausgetreten.

Artikel 9a: Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen der Vereinigung der ihrer Satzung vorliegt. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss in der Einberufung der Versammlung angegeben werden. Das Mitglied muss von der Generalversammlung angehört werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur durch die Generalversammlung und unter Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf Anwesenheiten und Mehrheit, die für die Satzungsänderungen erforderlich sind, ausgesprochen werden.

Der Beschluss der Generalversammlung muss dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Das Verwaltungsorgan kann die Mitgliedschaft der Mitglieder, denen schwere Verletzungen der Gesetze oder der Satzung vorgeworfen wird, bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

Artikel 10: Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austrittes oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge verlangen noch Kontenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen.

Artikel 11: Haftung der Mitglieder

Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitgliedes sind bis zur Höhe des eventueit geleisteten Beitrages begrenzt. Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Artikel 12: Mitgliederregister

Am Sitz der Vereinigung wird ein Mitgliederregister gehalten, welches die Namen, Rechtsform und Unternehmensnummer anführt. Dieses kann auch in digitaler Form geführt werden.

Das Verwaltungsorgan trägt alle Abänderungen in Bezug auf die Mitglieder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält in dieses Mitgliederregister ein.

Kapitel III: Mitgliedsbeiträge Artikel 13: Mitgliedsbeitrag

Die gemäß Artikel 6 geführten Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Der Mitgliedsbeitrag darf 250 € (zweihundertfünfzig Euro) nicht übersteigen.

Kapitel IV: Generalversammlung

Artikel 14: Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

Artikel 15: Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere:

- Abänderung der Satzung
- Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsorgans
- Entlastung des Verwaltungsorgans
- Die Billigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
- Freiwillige Auflösung der Vereinigung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Umwandlung der Vereinigung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Festlegung der jährlichen Beiträge
- Festlegung der Kassenrevisoren
- jegliche sonstige Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die Satzung es verlangt.

Artikel 16: Sitzungen der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Laufe des 1. Halbjahres statt.

Die Einladungen sind mindestens 15 Kalendertage vor der Sitzung der Generalversammlung durch das Verwaltungsorgan mit einfachem Brief oder per E-Mail an die Mitglieder zu versenden.

Das Verwaltungsorgan stellt die Tagesordnung auf.

Schriftliche Anträge, welche von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet und dem Sekretariat mindestens einen Monat vor dem Versammlungsdatum zugestellt werden, werden auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Einladungen enthalten alle Punkte der Tagesordnung sowie Tag, Ort und Zeitpunkt der Zusammenkunft. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsorgans oder bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsorgans.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- jedes Mal, wenn das Verwaltungsorgan dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält.
- wenn 1/5 der gemäß Artikel 6 geführten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Der Antrag hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans schriftlich zuzugehen.

Die von diesen Mitgliedern beantragte Tagesordnung muss beigefügt sein.

Diese von mindestens 1/5 der Mitglieder gewünschte außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von einundzwanzig Tagen einzuberufen.

Sie findet spätestens am 40. Tag nach dem Ersuchen statt.

Artikel 17: Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann nur über die Punkte beraten und entscheiden, die in der, auf der Einladung zur Generalversammlung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind mit absoluter Mehrheit rechtsgültig beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung ausschlaggebend. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um Beschlussfassungen über die unter Artikel 17 a erläuterten Änderungen handelt.

Jedes gemäß Artikel 6 aufgeführte Mitglied hat 1 Stimme.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans haben kein Stimmrecht.

Ist eine Generalversammlung aufgrund der Anwesenheiten nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Generalversammlung einberufen, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Diese darf nicht binnen der nächsten 15 Tage stattfinden.

Artikel 17 a: Beschlussfassung bei Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks der Gesellschaft und deren freiwillige Auflösung.

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Eine Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der Änderung zustimmen.

Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten selbige Mehrheiten, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Handelt es sich um Änderungen des Zwecks der Vereinigung bzw. um die freiwillige Auflösung derselben, gilt das Gleiche außer das eine Mehrheit von 4/5 aller Stimmen notwendig ist. Auch dies gilt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Artikel 18: Protokolle

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung festhält. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Mitgliedern des Verwaltungsorgans, die dies wünschen unterzeichnet.

Sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom täglichen Geschäftsführer oder von 2 Mitgliedern des Verwaltungsorgans unterschrieben.

Eine Abschrift des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung wird allen Mitgliedern binnen einem Monat per Post oder per E-Mail zugestellt. Alle anderen Protokolle und Beschlüsse sind, nach Absprache, von den Mitgliedern oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, am Sitz der Vereinigung einzusehen.

Kapitel V: Verwaltung

Artikel 19: Verwaltungsorgan

Die Vereinigung wird durch ein Verwaltungsorgan geleitet, welches aus mindestens 3 Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern der juristischen Mitglieder (Vereine) gewählt und für eine unbestimmte Dauer ernannt.

Das Verwaltungsorgan führt gemeinsam die Geschäfte der Vereinigung, ohne unter den Verwaltern bestimmte Funktionen zu vergeben.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans sind jederzeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Generalversammlung abwählbar. (1/20 der Mitglieder beantragt die Abwahl / Ersetzung des/der betreffenden Verwalter auf die Tagesordnung zu setzen.)

Artikel 20: Vakanz

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsorgans können die restlichen Mitglieder des Verwaltungsorgans eine vorläufige Ersatzwahl vornehmen.

Die nächste darauffolgende Generalversammlung entscheidet dann über die definitive Ernennung oder das Ersetzen des neuen Mitgliedes des Verwaltungsorgans.

Artikel 21: Befugnisse des Verwaltungsorgans

Das Verwaltungsorgan hat die weitestgehenden Befugnisse zur Verwirklichung des Vereinigungsziels.

Zu seiner Zuständigkeit gehören all jene Geschäfte, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten.

Artikel 22: Sitzungen des Verwaltungsorgans

Die Sitzungen des Verwaltungsorgans werden vom Vorsitzenden oder mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsorgans einberufen.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsorgans sind mindestens 48 Stunden vor der Sitzung mit einfachem Brief, Fax, E-Mail oder per WhatsApp an alle Mitglieder des Verwaltungsorgans zu versenden.

Die Einladung enthält die Punkte der Tagesordnung.

Den Vorsitz der Sitzung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung, das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsorgans.

Artikel 23: Beschlussfassung

Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsorgans werden rechtsgültig getroffen durch die 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, die des Vorsitzenden der gegenwärtigen Sitzung des Verwaltungsorgans.

Artikel 24: Vollmachten

Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied des Verwaltungsorgans sein.

Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsorgans darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

Artikel 25: Vertretung der Vereinigung

Unbeschadet besonderer und spezieller Bevollmächtigungen, die das Verwaltungsorgan an ein oder mehrere Personen erteilen kann, wird die Vereinigung rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Verwaltungsorgans.

Prozesse, bei denen die Vereinigung als Klägerin oder Beklagte auftritt, werden im Namen der Vereinigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder dessen bezeichneten Vertreter geführt.

Artikel 26: Protokolle

Von jeder Sitzung des Verwaltungsorgans wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsorgans festhält. Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer des Verwaltungsorgans unterzeichnet.

Artikel 27: Verantwortlichkeiten

Unbeschadet der allgemein gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsorgans von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsorgans nicht der persönlichen Haftung.

Artikel 28: Vergütung

Die Mandate der Mitglieder des Verwaltungsorgans sind unentgeltlich.

Artikel 29: Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung sowie die Vertreterbefugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung an einen oder mehrere Geschäftsführer, Mitglied(er) des Verwaltungsorgans oder nicht, übertragen. Das Verwaltungsorgan legt die Befugnisse des (der) Geschäftsführer(s) und dessen (deren) eventuellen Bezüge fest, insbesondere:

- Vertragsverhandlungen und Abschlüsse mit der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Vertragsverhandlungen und Abschlüsse auf schießsportlicher Basis mit nationalen sowie internationalen Verbänden.)

Kapitel VI: Geschäftsjahr

Artikel 30: Geschäftsjahr der Vereinigung

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Kapitel VII: Rechnungslegung

Artikel 31: Jahresendabrechnung - Budget

Jedes Jahr, spätestens im Monat März, hat das Verwaltungsorgan die Jahresendabrechnung über das verflossene Geschäftsjahr aufzustellen, aus dem klar und deutlich die finanzielle Situation der Vereinigung ersichtlich ist. Diese Jahresendabrechnung wird durch die bezeichneten Kassenrevisoren geprüft und der Generalversammlung zwecks Genehmigung unterbreitet.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsorgan anlässlich der Generalversammlung ein Budget für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen, das dieser dann zur Genehmigung unterbreitet wird.

Kapitel VIII: Auflösung der Vereinigung

Artikel 32: Auflösung

Die Vereinigung kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Formerfordernissen aufgelöst werden.

Artikel 33: Liquidator

Im Falle der freiwilligen Auflösung kann die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmen und legt deren Befugnisse sowie eventuelle Vergütung fest.

Artikel 34: Verbleibendes Nettovermögen

Nach Ausgleich der Verbindlichkeiten der Vereinigung wird das verbleibende Nettovermögen einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt.

Die Generalversammlung kann bestimmen, welche genaue Verwendung das Nettovermögen der Vereinigung erhalten soll.

Kapitel IX: Verschiedenes Artikel 35: Verschiedenes Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Die Mitgliedschaft bringt die Unterwerfung unter die gegenwärtige Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung mit sich.

Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 2019 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und / oder werden durch eine vom Verwaltungsorgan erstellte Innere Ordnung (Geschäftsordnung) geregelt.

A. Verwalter

Es werden zu Mitgliedern Verwaltungsorgans gewählt:

- HOFFMANN Richard; Gangolfer Weg 1 4780 Rodt / St. Vith
- van der Putten Lisa; Gerberstraße 18; 4780 St. Vith
- HECKTERS Nathalie; im Koelchen 33, 4770 Medell / Amel

auf eigenen Wunsch treten nachfolgende Personen (Verwalter) aus dem Veraltungsorgan aus

- RAUW André; Am Ranzelborn 30 4750 Berg / Bütgenbach
- VEIDERS Hélène; Bödemchen 18 4780 St. Vith

Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder erstreckt sich auf alle Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vertretung der Vereinigung, außer denjenigen, die durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln kollegial, es sei denn, ihnen werden Befugnisse übertragen.

Mit ihrer Unterschrift nehmen die Verwalter ihr Mandat an:

- HOFFMANN Richard
- van der Putten Lisa
- HECKTERS Nathalie
- B. Sitz der Vereinigung

Der Sitz ist an folgender Adresse gefestigt: Gerberstraße 18 4780 St. Vith

C. Bestellung der allgemeinen Vertretungsorgane

Der Verein wird bei allen Handlungen oder vor Gericht wirksam und rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Verwaltungsorgans, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die, wenn sie gemeinsam als Organ handeln, sich gegenüber Dritten nicht auf einen vorherigen Beschluss und eine Vollmacht des Verwoltungsorgans berufen müssen. Als allgemeine/r Vertreter können daher die/der folgenden/r Person/en die Vereinigung verpflichten:

- HOFFMANN Richard
- van der Putten Lisa
- HECKTERS Nathalie

Geschehen zu Amel. am 10. März 2023 in drei Originalen.

gezeichnet durch Hoffmann Richard für den Regionaler Sportverband der Flachbahnschützen Ostbelgiens, der als Vertretungsorgan (oder Bevollmächtigter) der Vereinigung (Verband) fungiert.

Unterschrift